

Satzung der Fachschaftsinitiative

Chemie/MoWi Erlangen e.V.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- 1 ¹Der Verein führt den Namen "Fachschaftsinitiative Chemie/MoWi Erlangen", abgekürzt "FSI Chemie". ²Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz "e.V. ".
- 2 Sofern nicht anders genannt, bezeichnet "Fachschaft" die durch den Verein vertretene Fachschaftsinitiative.
- 3 Sitz des Vereins ist Erlangen.
- 4 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Lehre durch Förderung der Studierenden der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (i.S.d. §52 Abs. 2 Nr. 1 AO), insbesondere derer des Departments Chemie und Pharmazie, sowie
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (i.S.d. §52 Abs. 2 Nr. 7 AO), insbesondere durch das Angebot regelmäßiger Sprechstunden sowie durch ein ständiges Email-Beratungsangebot.
- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Hilfestellung, Beratung und Förderung der Studierenden,
 - b) Zusammenarbeit und Austausch mit anderen studentischen Organisationen,
 - c) Zusammenarbeit mit dem Department Chemie und Pharmazie,
 - d) Förderung des interdisziplinären Austauschs mit anderen Wissenschaftsbereichen,
 - e) Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen,
 - f) Bereitstellung von Lehr- und Arbeitsmitteln,
 - g) Vertretung der studentischen Interessen gegenüber dem Lehrkörper, den Organen der FAU und nach außen.
- 3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, er verwehrt sich gegen jegliche rassistische, fremdenfeindliche oder sexistische Bestrebungen sowie jegliche Diskriminierung aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkung, sexueller Orientierung oder Identifikation Einzelner.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§52ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies betrifft nicht die Erstattung von Tagungsgebühren, Dienstreisekosten oder anderen Auslagen für Vereinszwecke.
- 3 Sämtliche Auslagen nach Abs. 2 bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- 4 Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen.

II Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- 2 Ordentliche Mitglieder des Vereins können immatrikulierte Studierende und Promovierende der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg werden, welche die Vereinszwecke anerkennen und fördern wollen. Sie erwerben die Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch die Mitgliederversammlung.
- 3 In Vertretung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, Mitgliedschaftsanträge nach Abs. 2 vorläufig anzunehmen. Vorläufige Mitglieder üben bis zu ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung kein Stimmrecht aus.
- 4 Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
- 5 Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt und diese fördern will. Sie erwirbt die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 6 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein nach Abs. 6 oder
 - d) bei ordentlichen Mitgliedern, falls die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind. Die ordentliche Mitgliedschaft kann in diesem Fall durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- 7 Der Ausschluss eines Mitglieds kann
 - a) mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Bei der Abstimmung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt (s. §8 Abs. 6).
 - b) durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden. Dieser Beschluss ist von der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu bestätigen. Bei der Abstimmung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt (s. §8 Abs. 6).

§5 Aktivität

- 1 Definition der Fachschaftssitzung: *Fachschaftssitzungen* sind öffentliche Versammlungen die den Vereinszwecken dienen, einberufen von einem Mitglied der FSI Chemie. Sie sind anzukündigen; abweichend von §8 Abs. 1 gilt für Fachschaftssitzungen eine Ladungsfrist von 24 Stunden. Über die Fachschaftssitzung

ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die Namen der Anwesenden enthält. Dieses Protokoll dient zur Feststellung der Aktivität nach §5 Abs. 2.

- 2 Definition der Aktivität: Ein Mitglied des Vereins gilt als *aktiv*, wenn es bei mindestens einer der letzten drei Fachschaftssitzungen nach §5 Abs. 1 anwesend war, wobei zur Feststellung der Aktivität nur solche Sitzungen herangezogen werden sollen, bei denen mindestens drei Mitglieder der FSI Chemie anwesend waren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

III Die Mitgliederversammlung

§ 7 Zuständigkeit

- 1 Der Mitgliederversammlung steht die Bestimmung der Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - b) Bestellung zweier Kassenprüfer für den Kassenbericht des folgenden Geschäftsjahres,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl des Vorstands,
 - e) Bestätigung von Mitgliedern,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 2 ¹Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vereins das Recht übertragen, für das folgende Geschäftsjahr über Mittel des Vereins für festgelegte Zwecke zu verfügen. ²Über Ausgaben dieser Art ist dem Kassenwart unverzüglich Bericht zu erstatten. ³Die Mitgliederversammlung soll Verfügungsberechtigungen nach Satz 1 auf einen bestimmten Betrag beschränken.

§ 8 Einberufung und Durchführung

- 1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Einladung und vorläufige Tagesordnung müssen mindestens eine Woche zuvor schriftlich bekannt gemacht werden. Dabei ist auch die Einladung per Email ausdrücklich zulässig.
- 2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung vom Vorstand einfordert.
- 3 Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied nach §5.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 5 Über Satzungs-, Personal- und Finanzangelegenheiten beschließt die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 4 mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

- 6 Bei Abstimmungen über Bestätigung und Ausschluss von Mitgliedern sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht Gegenstand eines Ausschluss- oder Antragsverfahrens sind.
- 7 Der Vorstand bestimmt für die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung. Der Sitzungsleitung obliegt die Feststellung von Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie die Einhaltung der relevanten Vorschriften dieser Satzung.
- 8 Auf Verlangen eines Mitglieds kann die Tagesordnung um weitere Punkte erweitert werden können, über die Erweiterung der Tagesordnung ist mit 2/3-Mehrheit abzustimmen.
- 9 Anwesenheit und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Dieses muss von einem anwesenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Den Mitgliedern des Vereins ist dieses Protokoll innerhalb von sechs Wochen, spätestens zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung, bekannt zu machen.

IV Der Vorstand

§ 9 Bestellung und Abberufung

- 1 Der Vorstand besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern des Vereins: Dem 1., 2. und 3. Vorstand sowie dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins nach innen und außen berechtigt.
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3 Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt ein akademisches Jahr, sie beginnt mit dem 1. Oktober und endet zum 30. September. Sie endet mit Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds, welches die jeweilige Funktion im Vorstand einnimmt.
- 4 Ist zum Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds kein Nachfolger bestimmt, so ist das Vorstandsmitglied beauftragt, bis zur Bestimmung eines Nachfolgers das Vorstandsgeschäft weiter zu führen.
- 5 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein ordentliches Mitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen zu beauftragen. In der folgenden Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
- 6 Falls alle Mitglieder des Vorstands frühzeitig ihr Amt niederlegen wollen, ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, während der, nach Prüfung eines vorzeitigen Kassenberichts, der Vorstand entlastet und ein neuer Vorstand gewählt werden kann.
- 7 Mit 2/3-Mehrheit kann die Mitgliederversammlung die sofortige Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds beschließen. Bei erfolgreicher Abstimmung sind unmittelbar Neuwahlen durchzuführen. Kann kein Nachfolger gefunden werden, ist das scheidende Vorstandsmitglied abweichend von Abs. 4 nicht mehr zur Führung der Vorstandsgeschäfte befugt.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung und Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichts,

- d) vorläufige Aufnahme von Mitgliedern nach §4 Abs. 3,
- e) vorläufiger Ausschluss von Mitgliedern nach §4 Abs. 6,
- f) Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- g) Verfügung über Vereinsvermögen nur bis zu einem Volumen von 1000€ bis zur Entlastung. Einzelne Vorstandsmitglieder können bis zur Entlastung eigenmächtig über ein Volumen von 250 € für Vereinszwecke verfügen.
- h) Diese Verfügungsberechtigung kann zweckgebunden vom Vorstand, in Teilen oder vollumfänglich, an einzelne Mitglieder übertragen werden.

§ 11 Vorstandssitzung und Vorstandsbeschluss

- 1 Der Vorstand tritt formlos zur Vorstandssitzung zusammen.
- 2 Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit mindestens dreier Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsbeschluss ergeht mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 3 Über die erfolgten Vorstandsbeschlüsse sind alle Mitglieder des Vorstands umgehend in Kenntnis zu setzen. Berühren Beschlüsse des Vorstands die Geschäfte der Mitglieder in erheblichem Ausmaß, sind diese darüber innerhalb von 7 Tagen in Kenntnis zu setzen.
- 4 In dringenden Fällen können Einzelentscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden, in dem Stimmen schriftlich, fernschriftlich, telefonisch oder videotelefonisch abgegeben werden können.

§ 12 Vorstandsvertretung

- 1 Ist ein Mitglied des Vorstands verhindert, an einer Vorstandssitzung oder einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, so kann er ein Mitglied des Vereins zu seinem Vertreter bestimmen.
- 2 Der Vertreter vertritt den verhinderten Vorstand nur im Innenverhältnis des Vereins. Eine Vertretung des Vereins nach außen hin steht ihm nicht zu.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1 Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein mit einer 3/4 Mehrheit als aufgelöst erklären.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Elterninitiative krebskranker Kinder Erlangen e.V."

§ 14 Gültigkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganzheitlich oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Fachschaftsinitiative Chemie/MoWi Erlangen e.V. wurde am 10.06.2015 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.